

Anlage 10: Schutzgebietsverordnung

Anlage	Inhalt
10	Vorschlag für § 3 der Schutzgebietsverordnung, Erschließungsgebiet „Stubental“

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit den zuvor abgebauten und nicht verwerten feinkörnigen Bodenanteilen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	

GEMEINDE DENKLINGEN

ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG GENNACH-HÜHNERBACH-GRUPPE

ERWEITERUNG DES TRINKWASSERSCHUTZGEBIETES „STUBENTAL“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten

¹ siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

GEMEINDE DENKLINGEN

ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG GENNACH-HÜHNERBACH-GRUPPE

ERWEITERUNG DES TRINKWASSERSCHUTZGEBIETES „STUBENTAL“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden - - Sowie darüber hinaus wie in Zone II	- nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

GEMEINDE DENKLINGEN

ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG GENNACH-HÜHNERBACH-GRUPPE

ERWEITERUNG DES TRINKWASSERSCHUTZGEBIETES „STUBENTAL“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt oder wenn unter der Geländeoberfläche liegende Kellerbauwerke einschließlich der Lichtschächte aus grundwasserneutralen Materialien errichtet werden und sichergestellt ist, dass bei der Lagerung von flüssigen Brennstoffen die Lagerbehälter gegen Aufschwimmen gesichert sind.	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	- verboten	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung und Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft entsprechend Nr. 5.4	verboten

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

GEMEINDE DENKLINGEN

ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG GENNACH-HÜHNERBACH-GRUPPE

ERWEITERUNG DES TRINKWASSERSCHUTZGEBIETES „STUBENTAL“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärreste aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die DüV in der jeweils aktuellen Fassung beachtet wird	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärresten und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten, ausgenommen qualitätsgesicherter Grün-gutkompost, der aus reinem Grünschnitt bzw. aus Häckselgut landwirtschaftlicher Herkunft in zertifizierten Betrieben erzeugt wurde. Ein Produktzertifikat ist vom Anwender auf Anforderung des Landratsamtes vorzulegen	verboten
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 20. Oktober erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01. April eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu-legen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag (siehe Anlage 2, Ziffer 8) Bodenschonende Holzbringungsverfahren sind zu bevorzugen	nicht zulässig (außer bei Kalamitäten) größer als 2500 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	nicht zulässig (außer bei Kalamitäten) größer als 1000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	verboten

GEMEINDE DENKLINGEN

ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG GENNACH-HÜHNERBACH-GRUPPE

ERWEITERUNG DES TRINKWASSERSCHUTZGEBIETES „STUBENTAL“

- (2) Im Fassungsgebiet (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für
..... in Kraft.

....., den

Landratsamt Landsberg am Lech

.....

Unterschrift

GEMEINDE DENKLINGEN**ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG GENNACH-HÜHNERBACH-GRUPPE
ERWEITERUNG DES TRINKWASSERSCHUTZGEBIETES „STUBENTAL“**

Anlage 1 (Lageplan)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Obstanbau, ausgenommen Streuobst
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

GEMEINDE DENKLINGEN**ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG GENNACH-HÜHNERBACH-GRUPPE
ERWEITERUNG DES TRINKWASSERSCHUTZGEBIETES „STUBENTAL“**

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

Feldgemüse ist Gemüse, das im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge angebaut wird.

6. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

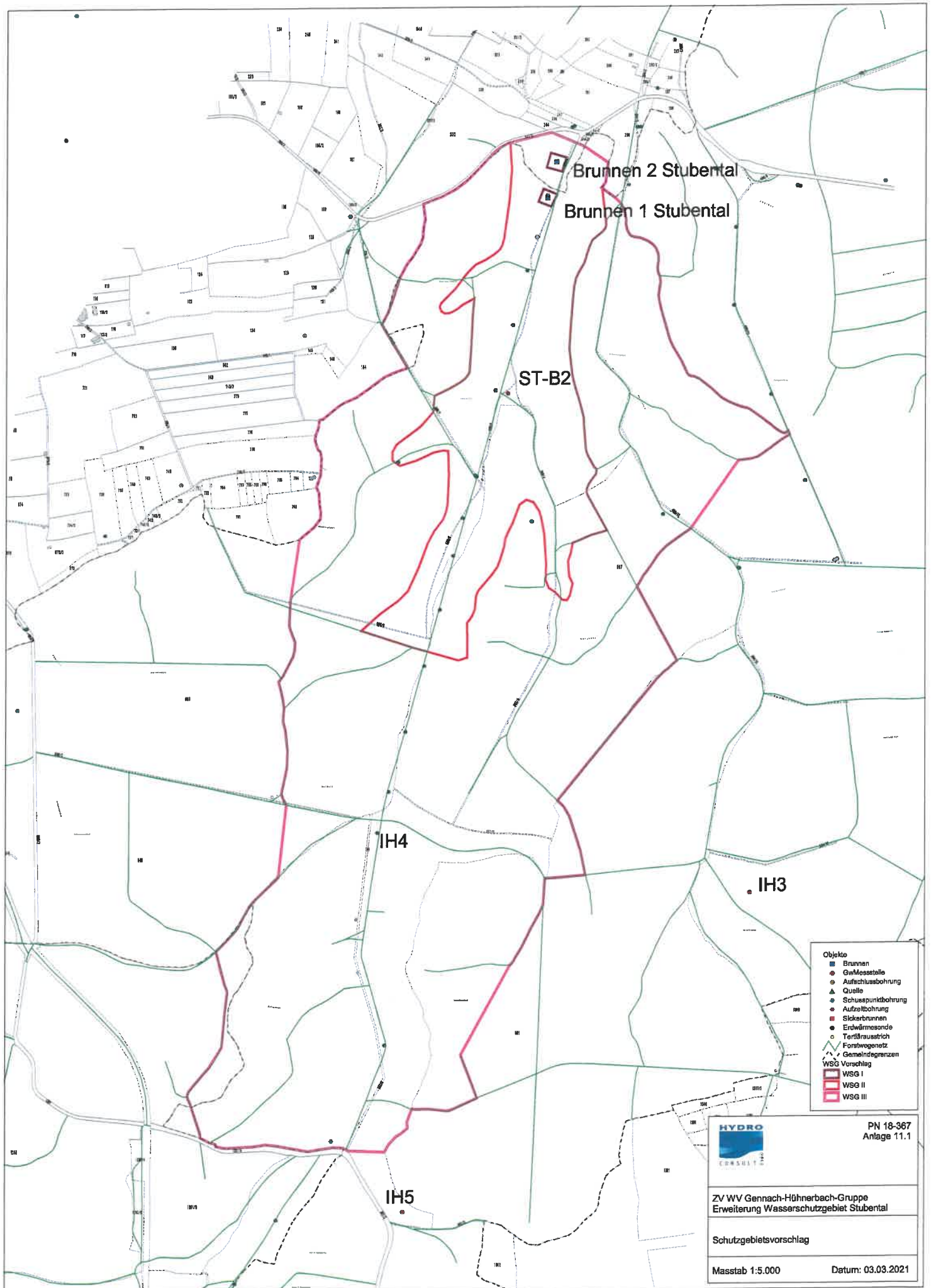
Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Anlage 11: Schutzgebietsvorschlag

Anlage	Inhalt
11.1	Schutzgebietsvorschlag 1:5.000 für das Erschließungsgebiet „Stubental“
11.2	Flur-Auflistung für den Schutzgebietsvorschlag „Stubental“
11.3	Übersichtskarte Flurstücke

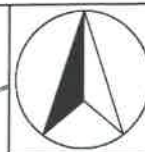


Wasserschutzgebiet Entwurf Stubental Flurstücke:						
Nr. in Plan	Flurstücks- nummer	Gemarkung	Fläche amtlich gesamt in m²	anteilige Fläche in den Schutzzonen in m²	beinhaltet Schutzzonen	Lage
1	508/0	Dienhausen	1735881	1133283	WZ I, WZ II, WZ III	Denklinger- Sachsenrieder Rotwald mit Abteilungen:
2	509/0	Dienhausen	834477	23521	WZ III	Denklinger- Sachsenrieder Rotwald mit Abteilungen:
3	507/0	Dienhausen	1747070	1454395	WZ II, WZ III	Sachsenrieder Rotwald mit Abteilungen: Langhaus Re
4	505/0	Dienhausen	1321750	222229	WZ III	Schongauer Wald
5	498/0	Dienhausen	4599185	228609	WZ III	Denklinger Rotwald mit Abteilungen: Brunnenspitze
6	508/7	Dienhausen	1490	1490	WZ II, WZ III	Nähe Stöckergässle zum Stubentalweg, Nähe Sumsach
7	508/9	Dienhausen	2630	1456	WZ II, WZ III	Nähe Herrenstüble zum Stubental, Nähe Stöckergässl

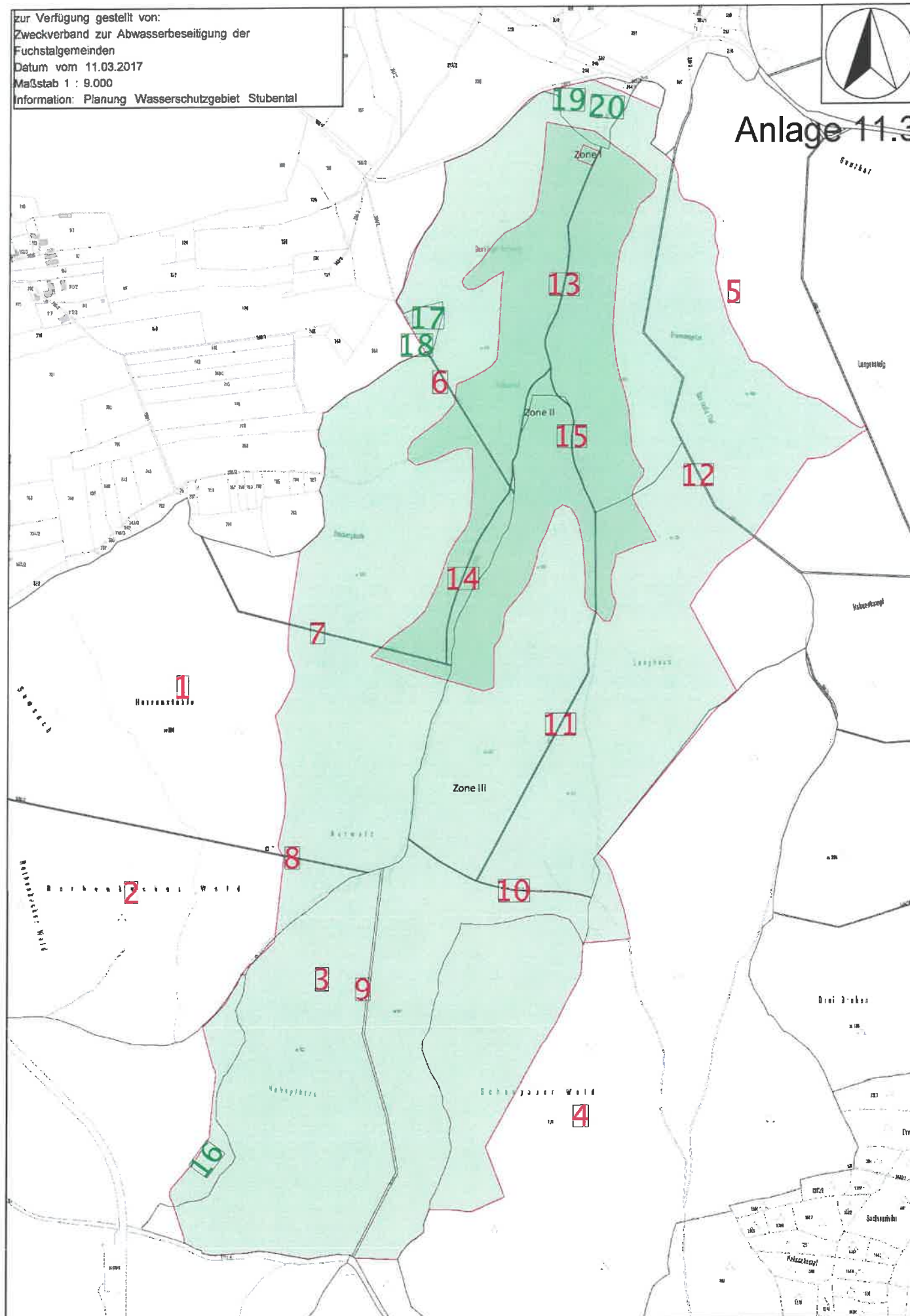
Wasserschutzgebiet Entwurf Stubental Flurstücke:							
Nr. in Plan	Flurstücks- nummer	Gemarkung	Fläche amtlich gesamt in m²	anteilige Fläche in den Schutzzonen in m²	beinhaltet Schutzzonen	Lage	Eigentümer
8	509/3	Dienhausen	3100	710	WZ III	Nähe Herrnstühle, Nähe Rotenbuchenwald	Freistaat Bayern (Forstverwaltung)
9	507/6	Dienhausen	6558	6558	WZ III	Vom Herrnstühle zum Eisenbahnhalteplatz Sachsenri	Freistaat Bayern (Forstverwaltung)
10	507/5	Dienhausen	1340	1340	WZ III	Vom Schongauer Wald in das Herrnstühle	Freistaat Bayern (Forstverwaltung)
11	507/4	Dienhausen	3290	3290	WZ II, WZ III	Westlich von Langhaus	Freistaat Bayern (Forstverwaltung)
12	498/11	Dienhausen	6820	5394	WZ III	Von der Frankenhofener Gemeindegrenz durch das Rau	Freistaat Bayern (Forstverwaltung)
13	508/2	Dienhausen	2560	2560	WZ II, angrenzend an WZ I	Im Sumsach	Freistaat Bayern (Forstverwaltung)
14	508/8	Dienhausen	1310	1310	WZ II	Stubentalweg	Freistaat Bayern (Forstverwaltung)

Wasserschutzgebiet Entwurf Stubental Flurstücke:									
Nr. in Plan	Flurstücks- nummer	Gemarkung	Fläche amtlich gesamt in m²	anteilige Fläche in den Schutzzonen in m²	beinhaltet Schutzzonen	Lage	Eigentümer		
15	508/4	Dienhausen	1030	1030	WZ II	Im Stubental	Freistaat Bayern (Forstverwaltung)		
16	1248	Bidingen		37249	WZ III		Freistaat Bayern (Forstverwaltung)		
17	144	Osterzell		8059	WZ III		Freistaat Bayern (Forstverwaltung)		
18	144/2	Osterzell		515	WZ III		Freistaat Bayern (Forstverwaltung)		
19	330	Frankenhofen		23414	WZ II, WZ III		Freistaat Bayern (Forstverwaltung)		
20	242/2	Frankenhofen		507	WZ II, WZ III		Freistaat Bayern (Forstverwaltung)		
Flurnummer von Nr. 6 -15 sowie 17 und 20 sind nach DFK alles Wege!									

zur Verfügung gestellt von:
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der
Fuchstalgemeinden
Datum vom 11.03.2017
Maßstab 1 : 9.000
Information: Planung Wasserschutzgebiet Stubental



Anlage 11.3



HydroConsult GmbH
Afragässchen 7
86150 Augsburg

PN 18-367
Anlagenverzeichnis

ZV WV Gennach-Hühnerbach-Gruppe
Erweiterung Wasserschutzgebiet Stubental
Wasserrechtliche Beantragung Brunnen 2

Anlage 12: Grundwasserentnahmen, Verkauf und Verluste

Grundwasserentnahmen, Verkauf und Verluste des ZV WV GHG (m³/a)

Jahr	Entnahme Hochreute				Entnahme Gerbishafer Feld			Eigenbedarf				Verlust %	
	Brunnen 1	Brunnen 2	Brunnen 3	Hochreute	Brunnen 1	Brunnen 2	Gerbishafer Feld	Gesamt	Wasserverkauf	Differenz	Fremdwasser ua.		Verlustmenge
2000	0	159095	731030	890125	213336	241833	455169	1345294	1152412	192882	5000	187882	14.0%
2001	0	208338	750955	959293	206547	227429	433976	1393269	1178302	214967	5000	209967	15.1%
2002	61684	197004	654154	912842	255342	227355	482697	1395539	1165733	229806	5000	224806	16.1%
2003	74611	251800	748708	1075119	248833	227355	476188	1551307	1234104	317203	52000	265203	17.1%
2004	2038	184904	692283	879225	200162	202721	402883	1282108	1170768	111340	5000	106340	8.3%
2005	3517	179419	686148	869084	184286	204286	388572	1257656	1129840	127816	5000	122816	9.8%
2006	16900	194258	705830	916988	192736	212737	405473	1322461	1165811	156650	20000	136650	10.3%
2007	25445	196296	697235	918976	198450	206700	405150	1324126	1168610	155516	25000	130516	9.9%
2008	146538	261200	421905	829643	231909	237365	469274	1298917	1166905	132012	5000	127012	9.8%
2009	146538	229323	421905	797766	212485	220270	432755	1230521	1165019	65502	5000	60502	4.9%
2010	152066	231901	375980	759947	231498	238328	469826	1229773	1129630	100143	10000	90143	7.3%
2011	174869	334621	239329	748819	163010	308561	471571	1220390	1124205	96185	10000	86185	7.1%
2012	140906	258501	441199	840606	179815	226409	406224	1246830	1152914	93916	10000	83916	6.7%
2013	291525	304599	106999	703123	277254	258822	536076	1239199	1151563	87636	15000	72636	5.9%
2014	2401	147867	704191	854459	193873	198207	392080	1246539	1149095	97444	15000	82444	6.6%
2015	217402	281895	307434	806731	241874	249697	491571	1298302	1191995	106307	10000	96307	7.4%
2016	199340	276425	329680	805445	237472	234045	471517	1276962	1174698	102264	10000	92264	7.2%
2017	141238	237969	476575	855782	214589	235302	449891	1305673	1191462	114211	10000	104211	8.0%
2018	139439	244525	519467	903431	222884	295327	518211	1421642	1269128	152514	10000	142514	10.0%
2019	108245	236084	553497	897826	188530	268884	457414	1355240	1239282	115958	10000	105958	7.8%
2020	0	159095	731030	890125	213336	241833	455169	1345294	1152412	192882	5000	187882	14.0%
Minimum	0	147867	106999	703123	163010	198207	388572	1220390	1124205	65502	5000	60502	4.9%
Mittelwert	97367	227387	537883	862636	214677	236356	451033	1313669	1172566	141103	11762	129341	9.7%
Maximum	291525	334621	750955	1075119	277254	308561	536076	1551307	1269128	317203	52000	265203	17.1%